Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis
Bürgermeister
der Stadt Altena o. V. i. .A.
Lüdenscheider Str. 22
58762 Altena
vorab per Fax: 02352/209-203

nachrichtlich
Landrat des Märkischen Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Datum: 22. Januar 2014
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.21.08.10
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Hoffmann
sarah.hoffmann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2818
Fax: 02931/82-40025

Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

Stärkungspakt Stadtfinanzen;
Fristsetzung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Stärkungspaktgesetz NRW

Ihr Schreiben vom 04.12.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Ihnen gem. § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) eine Frist bis zum 14.02.2014, in deren Lauf der Rat der Stadt Altena einen den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes entsprechenden, genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan 2014 zu beschließen hat.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Bezirksregierung
Arnsberg

Begründung:

Mit Bescheid vom 21.12.2011 wurde die pflichtige Teilnahme der Stadt Altena an der Konsolidierungshilfe gem. § 3 Stärkungspaktgesetz festgesetzt.

Daraufhin haben Sie mit Schreiben vom 27.06.2012 den vom Rat der Stadt Altena beschlossenen Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz vorgelegt und die Genehmigung gem. Abs. 2 beantragt.

Mit Verfügung vom 25.10.2012 wurde der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Gem. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Altena hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 den Haushalt und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2013 beschlossen und am 30.11.2012 den Antrag auf Genehmigung vorgelegt.
Mit Schreiben vom 27.03.2013 ist Ihnen das vorläufige Prüfergebnis mitgeteilt worden. Berechnungen der Bezirksregierung Arnsberg zufolge waren die vom Stärkungspaktgesetz geforderten Haushaltsausgleiche 2016 bis 2021 gefährdet. Der Fehlbetrag zum Haushaltsausgleich der Jahre 2016 ff. betrug rd. 3,1 Mio. EUR. Dieser Fehlbetrag basierte im Wesentlichen auf der nicht erlasskonformen Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die für das Jahr 2014 eine Steigerung von rd. 111% auswies. Eine Begründung dieser Abweichung von den zu berücksichtigenden Orientierungsdaten gemäß § 6 Abs. 2 GemHVO wurde nicht vorgelegt. Tatsächlich hat sich auch anhand der ersten Modellrechnung

Bezirksregierung
Arnsberg

zum GFG 2014 für die Stadt Altena (rd. 2,7 Mio. EUR) herausgestellt, dass Ihre Prognose für das Haushaltsjahr 2014 (rd. 5,5 Mio. EUR) weitaus überhöht war und dass die auf die Orientierungsdaten gestützte Berechnung des Fehlbetrages zutreffend war.
Damit die Stadt Altena ein den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes entsprechenden Haushaltssanierungsplan 2013 vorlegen konnte, wurde zunächst ein Zeitraum bis zum 30. April 2013 eingeräumt, um entsprechende Beschlüsse zur Erreichung des planmäßigen Haushaltsausgleichs gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz fassen zu können.
In der Ratssitzung am 22.04.2013 wurde das Thema behandelt, jedoch keinerlei Veränderungen am Haushaltssanierungsplan beschlossen.
Am 10. Juni 2013 fand auf Bitte des Rates der Stadt Altena ein Gespräch unter Teilnahme von Vertretern aus Politik und Verwaltung der Stadt Altena sowie der unteren Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises bei der Bezirksregierung in Arnsberg statt.

In dem Gespräch wurden mehrere Möglichkeiten zum weiteren Verfahren besprochen. In diesem Zusammenhang wurden den Vertretern der Stadt Altena Zahlen präsentiert, welche grundsätzlich den Schluss zulassen, dass sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich Potenziale vorhanden sein müssten, um den Haushaltsausgleich 2016 ff. darstellen zu können. Ziel war es, den Vertretern der Stadt vor Augen zu führen, dass sie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind und dass der Stadt das Erreichen des Haushaltsausgleichs im Rahmen der gesetzlichen Fristen auch möglich und zumutbar ist.

Im Ergebnis wurde in der Dienstbesprechung vereinbart, Ihnen bis zur nächsten Ratssitzung am 08.07.2013 Gelegenheit zu geben, einen gesetzeskonformen Haushaltssanierungsplan 2013 zu beschließen.

Bezirksregierung
Arnsberg

Mit Bericht vom 19.07.2013 haben Sie mitgeteilt, dass über den Sachverhalt in der öffentlichen Ratssitzung am 08.07.2013 ausführlich beraten wurde. Der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, die künftige Planung auf die Vorgaben des Orientierungsdatenerlasses zu stützen, wurde mit der Begründung nicht gefolgt, dass dies zu einem zusätzlichen Konsolidierungsbedarf von rd. 3 Mio. € im Zieljahr 2016 führen würde. Verwaltung und Politik der Stadt Altena gingen dabei davon aus, dass keine Einsparmöglichkeiten über den vorgelegten Haushaltssanierungsplan hinaus gesehen werden. Steuererhöhungen im Bereich der Grundsteuer B seien kontraproduktiv zur Vermeidung weiteren Bevölkerungsrückgangs.
Es läge bereits eine Mehrbelastung von jährlich mehr als 470€ bei einer 4-köpfigen Familie in Altena im Vergleich zu einer Familie in einer Nachbarstadt vor.
Zudem wurde die landesweit höchste Leerstandsquote an Wohnungen angeführt.
Neue Beschlüsse zum Haushaltssanierungsplan 2013 wurden in der Ratssitzung daher nicht gefasst.

Mit Schreiben vom 27.09.2013 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 S. 2 Stärkungspaktgesetz nicht erfüllt wurden. Daher konnte eine Auszahlung der Konsolidierungshilfe 2013 zum Auszahlungstermin 01.10.2013 nicht erfolgen.

Aufgrund der gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz kurz bevorstehenden Beratung und Beschlussfassung des Haushaltssanierungsplans 2014 wurde der Stadt Altena letztmalig die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen dieser HSP-Fortschreibung die gesetzlichen Anforderungen nach dem Stärkungspaktgesetz zu erfüllen.

Bezirksregierung
Arnsberg

Die vom Rat am 02.12.2013 beschlossene Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 wurde mit Schreiben vom 04.12.2013 übersandt, entspricht jedoch weiterhin nicht den Maßgaben des Stärkungspaktgesetzes, da der Haushaltausgleich im Jahr 2016 nicht dargestellt wird.
Im Jahr 2016 geben Sie ein geplantes Jahresergebnis von -2.221.400 EUR an. Sie bitten darum, den Haushaltssanierungsplan trotz dieses Fristverstoßes zu genehmigen.

Der Verstoß gegen die regelmäßig einzuhaltende Frist des § 6 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 Stärkungspaktgesetz kann aber nicht akzeptiert werden. Die von Ihnen geschilderten, strukturellen Schwierigkeiten der Stadt Altena begründen nicht, warum der Stadt nicht zumutbar sein soll, die gesetzliche Ausgleichspflicht im Jahr 2016 zu erfüllen.
Ein Abweichen von der Regel kommt nur in Frage, wenn der Gemeinde ein Einhalten der gesetzlichen Fristen nicht möglich ist. Eine Ratsmehrheit, die sich beispielsweise weigert, bestimmte Hebesatzerhöhungen zu beschließen, fällt nicht hierunter. Ich verweise in diesem Zusammenhang zudem auf die Hebesatzerhöhungen zur Erhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit und Verbesserung der Ertragssituation von anderen Stärkungspaktkommunen, deren Rechtmäßigkeit verwaltungsgerichtlich bestätigt wurde (vgl. Urteil des VG Gelsenkirchen vom 25.10.2012, Az. 5 K1234/12).
Ihre Ausführungen zur landesweit höchsten Leerstandsquote an Wohnungen relativieren sich durch das etwas über dem landesweiten Durchschnitt liegende verfügbare Einkommen der privaten Haushalte sowie den auch ggü. Nachbarkommunen durchschnittlich günstigeren Mietpreisen in Altena.
Schließlich ist der Rückgang der Einwohner in Altena zu berücksichtigen, der zuletzt durch die ZENSUS-Ergebnisse zum Stand 31.12.2012 mit einer Einwohnerzahl von 17.789 bestätigt wurde. Aufgrund dieser sinkenden Einwohnerzahl, die wie auch in den vorangegangenen Jah-

Bezirksregierung
Arnsberg

ren nicht mehr der Einwohnerzahl einer mittleren kreisangehörigen Stadt entspricht, ist die vorgehaltene Infrastruktur der Stadt im weiteren Konsolidierungsprozess ebenso zu hinterfragen, wie der Aufgabenbestand.

Ich halte daher fest, dass mir für die Stadt Altena bis zum heutigen Tage keine vom Rat beschlossenen, den Maßgaben des Stärkungspaktgesetzes entsprechenden Haushaltsanierungspläne für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vorliegen.

Da ein weiteres Abwarten keine Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erwarten lässt, setze ich Ihnen hiermit gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Stärkungspaktgesetz eine Frist bis zum 14.02.2014, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes einzuhalten.
Die Fristsetzung orientiert sich an der Sitzungsfolge des Rates der Stadt Altena, wonach am 10.02.2014 die nächste Ratssitzung vorgesehen ist.
Im Rahmen der Fristsetzung wurde auch die bislang erfolgte und umfassende Erörterung des Sachverhaltes mit der Stadt Altena berücksichtigt.

Sollte eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Beschlussfassung des Rates innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgen, ist gem. § 8 Abs. 1 S. 2 Stärkungspaktgesetz vorgesehen, dass durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ein Beauftragter gem. § 124 GO NRW bestellt wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Aßhoff)